

suchungsergebnisse die geforderte Ertragsüberlegenheit und -Sicherheit gegenüber anderen Sorten erkennen lassen und die Eignung für industriemäßige Produktionsmethoden bei Anbau, Pflege, Ernte und Verarbeitung in LPG, GPG, VEG und deren kooperativen Abteilungen Pflanzenproduktion gegeben ist.

## §9

## Prüfungsstufen

(1) Die Wertprüfung erfolgt in den Prüfungsstufen der Vorprüfung und Hauptprüfung.

(2) Die Vorprüfung von Sorten, die in der Deutschen Demokratischen Republik oder von einem Züchterkollektiv der internationalen Kooperation in der Pflanzenzüchtung mit der UdSSR und anderen sozialistischen Staaten gezüchtet wurden, wird im Verantwortungsbereich der Züchter der Deutschen Demokratischen Republik durchgeführt. Die Vorprüfung von Sorten aus anderen Staaten erfolgt im Verantwortungsbereich der Zentralstelle. Die Vorprüfung wird je nach Kulturpflanzenart an einem oder mehreren repräsentativen Versuchsorten in den Hauptproduktionszentren in exakten Parzellenversuchen nach modernsten Versuchsmethoden durchgeführt. Dabei kommen die wichtigsten Intensitätsfaktoren (Beregnung, Düngung u. a.) zum Einsatz. Die Vorprüfung wird entsprechend den Besonderheiten der einzelnen Kulturpflanzenarten in folgenden Prüfungsarten durchgeführt:

- Parzellenversuche, ein- oder mehrfaktoriell,
- Resistenz- und Qualitätsprüfungen,
- Lagereignungs-, Konservierungs- und Vermarktungsprüfungen.

Die Dauer der Vorprüfung beträgt in der Regel für einjährige Kulturpflanzenarten ein bis zwei Erntejahre, für mehrjährige Kulturpflanzenarten zwei dem Nutzungszweck der Art entsprechende auswertbare Nutzungs- oder Erntejahre und für Gehölze mindestens zwei Jahre. Bei der Vorprüfung sind die spezifischen Besonderheiten der Kulturpflanzenarten zu beachten. Über die Dauer der Vorprüfung für Sorten, die in der Deutschen Demokratischen Republik gezüchtet wurden, entscheidet im Einzelfall der Anmelder, für Sorten aus anderen Staaten entscheidet die Zentralstelle.

(3) Die Hauptprüfung wird im Verantwortungsbereich der Zentralstelle durchgeführt. Sie wird je nach Kulturpflanzenart an mehreren repräsentativen Versuchsorten in den Hauptproduktionszentren nach den modernsten Versuchsmethoden durchgeführt. Dabei kommen die wichtigsten Intensitätsfaktoren (Beregnung, Düngung u. a.) zum Einsatz. Die Hauptprüfung wird entsprechend der Spezifik der einzelnen Kulturpflanzenarten in folgenden Prüfungsarten durchgeführt:

- Parzellenversuche, ein- oder mehrfaktoriell,
- Produktionsprüfungen auf großen Flächen,
- Resistenz- und Qualitätsprüfungen,
- Lagereignungs-, Konservierungs- und Vermarktungsprüfungen,
- Prüfungen im Anbausystem.

Die Dauer der Hauptprüfung beträgt in der Regel für einjährige Kulturpflanzenarten ein bis drei Erntejahre, für mehrjährige Kulturpflanzenarten zwei bis drei dem Nutzungszweck der Art entsprechende auswertbare Nutzungs- oder Erntejahre und für Gehölze mindestens zwei Jahre. Dabei sind die spezifischen Besonderheiten der Kulturpflanzenarten zu beachten. Die Zentralstelle entscheidet im Einzelfall über die Dauer der Hauptprüfung.

(4) Die Auswertung der Ergebnisse der Vorprüfung von Sorten, die in der Deutschen Demokratischen Republik gezüchtet wurden, erfolgt von den Züchterkollektiven bzw. Züchtern gemeinsam mit der Zentralstelle. Die Auswertung der Vorprüfung von Sorten aus anderen Staaten erfolgt von der Zentralstelle. Die Entscheidung für die Aufnahme von Sorten aus der Vorprüfung in die Hauptprüfung oder in besonderen Fällen die Vorstellung für die Zulassung wird von

der Zentralstelle getroffen. Die Auswertung der Ergebnisse der Hauptprüfung von Sorten, die in der Deutschen Demokratischen Republik gezüchtet wurden, erfolgt von der Zentralstelle gemeinsam mit den Züchterkollektiven bzw. Züchtern der Deutschen Demokratischen Republik. Die Zentralstelle entscheidet, welche Sorten der Hauptprüfung in der Prüfung verbleiben, ausscheiden oder der Sortenkommission zur Beratung vorgestellt werden. Sorten mit besonders hervorragenden Leistungen können bei Vorhandensein ausreichender Mengen von Saat- oder Pflanzgut ohne Hauptprüfung von der Zentralstelle für die Zulassung zur Vermehrung und zum Vertrieb vorgeschlagen werden.

(5) Die Versuchsdurchführung und Qualitätsuntersuchungen aller Prüfungsarten der Vorprüfung und Hauptprüfung werden nach einheitlichen Richtlinien für die Durchführung von Sortenwertprüfungen vorgenommen. Diese Richtlinien werden von der Zentralstelle in Zusammenarbeit mit den Züchterkollektiven, Züchtern, Spezialisten und Wissenschaftlern ausgearbeitet und vom Direktor der Zentralstelle erlassen und entsprechend den neuesten Erkenntnissen der Wissenschaft und Praxis laufend ergänzt. Diese Richtlinien enthalten die allgemeinen und speziellen Grundlagen für die Versuchsdurchführung.

## §10

## Entscheidung über die Zulassung

(1) Nach Abschluß der Hauptprüfung, oder in besonderen Fällen bereits zu einem früheren Zeitpunkt, sind die gesamten Prüfungsergebnisse über die Werteigenschaften der Sorte von der Zentralstelle zusammenzustellen und der Sortenkommission zur Beratung vorzulegen. Von der Zentralstelle werden in Abstimmung mit den zuständigen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben und Einrichtungen und unter Auswertung von Erfahrungen der Praxis Vorschläge für den standortgerechten Anbau ausgearbeitet und veröffentlicht.

(2) Die Tätigkeit der Sortenkommission regelt sich nach den Rechtsvorschriften.\*

(3) Die Sortenkommission berät die von der Zentralstelle vorgelegten Prüfungsergebnisse über die Werteigenschaften der Sorte, erarbeitet Vorschläge für den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zur Zulassung der Sorte zur Vermehrung und zum Vertrieb oder veranlaßt die Fortsetzung der Prüfung durch die Zentralstelle, wenn die vorgelegten Prüfungsergebnisse noch nicht die Zulassung rechtfertigen.

(4) Auf Vorschlag der Sortenkommission entscheidet der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft über die Zulassung der Sorte zur Vermehrung und zum Vertrieb.

(5) Über die Zulassung der Sorte zur Vermehrung und zum Vertrieb in der Deutschen Demokratischen Republik erhält der Züchter oder Anmelder eine Zulassungsurkunde des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

(6) Mit dem Datum der Zulassung wird die Sorte in das Sortenregister der Zentralstelle eingetragen und in die Sortenliste aufgenommen.

## §11

## Vorvermehrung

## für Sorten aus der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Um hervorragende züchterische Ergebnisse in kürzester Frist mit höchster Effektivität volkswirtschaftlich nutzbar zu machen, ist in einem möglichst frühen Prüfungsstadium vor der Zulassung mit der Vorvermehrung zu beginnen. Dabei ist durch Anwendung von Vermehrungsmethoden, die eine hohe Reproduktion gewährleisten, zu sichern, daß zwei Jahre nach der Zulassung der konzipierte Sortenanteil in der Konsumpro-

\* Zur Zeit gilt die Anordnung vom 7. Mai 1963 über die BUdug, Aufgaben und Tätigkeit der Sortenkommission (GBl. II Nr. 51 S. 357).